



Berlin, den 22. Juni 2021

Stellungnahme des DAFV anlässlich der 3. Anhörungsphase gemäß Art. 14 WRRL zu den wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen für die Bewirtschaftungsplanung 2022-2027 innerhalb der deutschen Flussgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Die Deutschen haben wenig Bezug zu Fischen“, so Prof. Dr. Robert Arlinghaus (IGB/PM 11. Juni 2021).

Der DAFV verweist in diesem Zusammenhang auf einige Entschlüsse des EU-Parlamentes zur Wassergesetzgebung im Dezember 2020 (EU (2020/2613)(RSP).

Das Parlament:

- bedauert zutiefst, dass die Hälfte der Wasserkörper in der EU immer noch keinen guten Zustand erreicht hat und dass die Ziele der WRRL noch nicht verwirklicht worden sind, was hauptsächlich auf die unzureichende Finanzierung, insbesondere die schleppende Umsetzung, die unzureichende Durchsetzung, die Nichtanwendung des Vorsorge- und des Verursacherprinzips und die extensive Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen der Richtlinie in vielen Mitgliedstaaten zurückzuführen ist, und bedauert ferner, dass die Umweltziele nicht in ausreichendem Maße in die sektorbezogene Politik einbezogen worden sind;
- fordert die Kommission auf, bei der Verfolgung von Verstößen der Mitgliedstaaten unverzüglich strenge Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten die Wassergesetzgebung und insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie sobald wie möglich, keinesfalls später als 2027, vollumfänglich einhalten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, in den offenen Fällen von Verstößen, die sich auf die systematische Verletzung der EU-Wasservorschriften beziehen, strikt und rasch zu handeln; fordert die Kommission auf,



ihre Ressourcen in Bezug auf Vertragsverletzungsverfahren im Allgemeinen und das EU-Umweltrecht im Besonderen aufzustocken;

- betont, dass Flüsse und Feuchtgebiete die am stärksten bedrohten Gebiete sind, obwohl sie als die wichtigste Quelle von Ökosystemdienstleistungen gelten.
- besteht darauf, dass bei der Bewertung der Umweltauswirkungen von Wasserkraftanlagen ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden muss; betont in diesem Zusammenhang den Beitrag, den der in Wasserkraftwerken erzeugte Strom zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele der EU und zur Einhaltung ihrer im Rahmen des Übereinkommens von Paris gegebenen Zusagen leisten kann, ist jedoch der Auffassung, dass dies nicht zulasten von Oberflächengewässern und des Schutzes von Lebensräumen gehen sollte.
- fordert verstärkte Maßnahmen zur Verbesserung der Fischwanderung in der gesamten EU mit ausreichender Finanzierung; fordert, dass gegebenenfalls die Flusskonnektivität in die im Rahmen der grünen Taxonomie der EU für nachhaltige Tätigkeiten ausgearbeiteten Kriterien für die technische Evaluierung aufgenommen wird.
- stellt fest, dass die nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen zu einem der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie für ein nachhaltiges Finanzwesen gehören; spricht sich daher dafür aus, sie zu nutzen, um öffentliche und private Investitionen zu lenken, um den Schutz von Wasserkörpern sicherzustellen;
- fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im nächsten wasserwirtschaftlichen Planungszyklus alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme der Gewässer zu fördern, naturnahe Lösungen zu unterstützen.

Anmerkung vorab:

Wasserkraft ist eine Hauptursache für die WRRL- Zielverfehlung und unterliegt entgegen der Verwaltungspraxis in Deutschland der Umwelthaftungsrichtlinie bzw. dem Umweltschadengesetz. Herausragendes Beispiel ist die wörtliche Übernahme der Richtlinie 2018/2001 in den Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes § 11 a, obwohl diese Richtlinie ausdrücklich die Beachtung der Umweltrechtsakte der Union einfordert. Auch die Tatsache, dass durch den rücksichtslosen Wasserkraftausbau in den 20 Jahren der WRRL kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde, bestärkt die Wahrnehmung einer zu oft realitätsfernen Gewässerpolitik im Bund und in den Ländern.

Dazu passt die von zu vielen unbeachtete Kritik des EuGH im Weserurteil Rechtssache C-461/13 Rn. 68. Es ist dort festzustellen, dass die getroffene Unterscheidung zwischen der Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers und den in Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG vorgesehenen Gründen für eine Ausnahme schlicht außer Acht lässt, da nur letztere, Elemente für eine Interessenabwägung enthalten.



In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass gemäß Entscheidung des EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 nahezu alle Wasserkraftanlagen in Deutschland nicht der geforderten Ausnahmeprüfung, nach Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG, der Umwelthaftungsrichtlinie und dem EuGH, unterzogen wurden.

Gleiches gilt für die nach dem neuen § 11 a WHG genehmigten und die rund 350 bereits zur Genehmigung anstehenden Wasserkraftanlagen.

Sie alle werden nicht auf der existierenden rechtlichen Grundlage verhandelt bzw. genehmigt. Entsprechend kann für all diese Anlagen kein Bestandsschutz bestehen.

Gleiches gilt sowohl für die zahlreichen Altanlagen als auch bei möglicher Konzessionsverlängerung.

Nach unserer Ansicht liegt es nicht an mangelnden oder nicht ausreichenden Begründungen für wasserrechtliche Anordnungen im Sinne der WRRL. Allein über das WHG verfügt man über gute Instrumente, um über Erlaubnis/Bewilligung/Ablehnung von WKA, per Anordnungen zu befinden (Breuer öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017 Rn. 855/856).

Wir bitten Sie mit Nachdruck, unserer „Anmerkung vorab“ nachzugehen und freuen uns über Ihre Einschätzung.

Zu Beginn der dritten und letzten Umsetzungsperiode müssen wir feststellen, dass die Umsetzung der Richtlinie kaum vorangekommen ist. Wir kennen eine einzige Wasserkraftanlage (Öblitz/Saale), die sowohl beim Fischschutz als auch beim Fischaufstieg dem Stand der Technik entspricht und die Regelwerke übertrifft. Das Horizontal-Leitrechen-Bypass-System nach Ebel, Gluch & Kehl. Es wurde in den BfN-Skripten 561 und vom VDFF favorisiert. Da eine zeitnahe Umrüstung aller Wasserkraftanlagen im Realisierungszeitraum der WRRL bis 2027 realitätsfern ist, bleibt zur Schadensmilderung nur ein großzügiges Turbinenmanagement für alle Referenzfischarten.

Wir stellen weiterhin fest, dass die Fischaufstiegszahlen weiterhin zu schlecht sind. In Main, Mosel, Rhein und Weser sind die Fischaufstiegszahlen im Sinne der WRRL- Ziele (Anhang V) um das Tausendfache zu niedrig. Aufsteigende Fische werden auch in den Becken der FAA durch Prädatoren (Fische und Vögel) dezimiert.

Große Laichfische schwimmen zu oft an den schlecht angeordneten FAA-Einstiegen vorbei bis an die Turbinenschaufeln, wenn es unmittelbar vor der Turbine keinen Einstieg in die FAA gibt.

In den meisten Flüssen ist nach Beobachtungen unserer 500 000 Mitglieder eine fortschreitende Verschlechterung der Qualitätskomponente Fischfauna spürbar. Umso erstaunlicher ist es, dass beispielsweise trotz LAWA-Empfehlung und unserer Hinweise weiterhin Gewässer im guten Zustand ausgewiesen werden, die nicht die Spur einer Durchgängigkeit besitzen. Hinzu kommt weiterhin, dass die mit „fiBS“ konstruierte Abundanz, leider nur eine begrenzte Aussagekraft über den tatsächlichen Fischbestand hat.



Die „Nationale Wasserstrategie“ bestätigt eindrucksvoll den ersten Satz unserer Stellungnahme. Unter Kasten 13 steht, „*Wasserkraft gewässerschonend gestalten*“. Schon die Überschrift ist weltfremd, steht im Widerspruch zum EU-Recht und brüskiert informierte Angler und Umweltschützer.

Die Umweltrichtlinien 2000/60/EG (WRRL) und 92/43/EWG (FFH-RL) sind eng mit der übergeordneten Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG verknüpft. In ihrem Anhang III (6. Wasserentnahme, also auch Wasserkraft und Aufstauung von Gewässern, die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG einer vorherigen Genehmigung bedürfen), oder Umweltschadensgesetz (USchadG) Anhang I 5. Entnahmen von Wasser aus Gewässern, 6. Aufstauungen von oberirdischen Gewässern sind Schädigungen der Umwelt gemäß Erwägungsgrund 8 der RL 2004/35/EG durch diese „gefährlichen beruflichen Tätigkeiten“ benannt. Wasserkraft, die in der Wasserstrategie angesprochen wird, ist aufgrund ihrer Bedeutungslosigkeit in Deutschland grundsätzlich umweltschädlich!

Wir bedauern sehr, dass das rechtsverbindliche übergeordnete Europarecht weiterhin ignoriert wird.

Entsprechend möchten wir erneut darauf hinweisen, dass Betreiber verschuldensunabhängig rückwirkend bis 30.04.2007 für Umweltschäden haften, sofern sie nicht durch eine Ausnahme von den Umweltzielen nach Art. 4 Abs. 7 WRRL befreit sind.

Dazu zählen auch Umweltschäden im „normalen Betrieb“ von Anlagen. Auch Altrechte sind davor nicht geschützt!

Die „Nationale Wasserstrategie“ stellt richtigerweise fest, dass der Betrieb von Wasserkraftanlagen erheblich dazu beiträgt, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden.

Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation an Fließgewässern in Deutschland sollen daher kurzfristig die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft überprüft und im Einzelfall angepasst werden. Was dort aufgeführt ist, kann nicht ausreichend sein und kommt viel zu spät. Letztlich gilt auch für Deutschland uneingeschränkt das allein rechtsverbindliche EU-Recht.

Beispiel – Umwelthaftung:

Das Gesamtziel der Haftungsrichtlinie besteht darin, die geschädigten, natürlichen Ressourcen und die von diesen Ressourcen erbrachten Dienstleistungen (z. B. Freizeitfischerei) in vollem Umfang wieder in den Ausgangszustand zurückzusetzen, der ohne den Schaden bestanden hätte. Ein Sanierungsbeispiel der EU-Kommission beziffert die Sanierungskosten für den Verlust von 33 000 Bachforellen mit 400.000,- €.

Die Betreiber-Haftungspflicht entfällt nur, wenn eine wasserrechtliche Genehmigung nach den Kriterien einer Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 a), b), c), d) (WRRL) bzw. (§ 31 (2) WHG) erteilt wurde oder ausdrücklich im Detail bewusst schädigende definierte Auswirkungen auf die Umweltbelange beinhaltet. In den Leitlinien von 2021 zur Umwelthaftung Rn. 174 geht die Kommission ebenfalls auf die Pflicht zur Ausnahmereprüfung auf der Grundlage EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 ein. In dieser Rechtssache wird ferner die Notwendigkeit einer strikten



Anwendung der Ausnahme betont, sodass ohne die Prüfung der Ausnahmebedingungen eine Anlage rechtswidrig ist. Bis heute in Deutschland unbeachtet!

Die Leitlinien für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG vom 7.4.2021 Amtsblatt der Europäischen Union C 118/1 gehen in den Randnummern 151 und 163 bis 174 auf die Problematik der Gewässerschädigung ein. Hiernach ist eine feststellbare Beeinträchtigung der Funktionen natürlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Zustandskomponenten (z. B. Fischfauna), bei denen ein Verlust oder eine Verschlechterung zu verzeichnen ist, relevant.

Da eine bessere WRRL- Umsetzung bis auf einige „Schaufensterprojekte“ auch im 3. Bewirtschaftungsplan nicht zu erkennen ist, wird der DAFV seine Mitglieder unterstützen, die Behörden mit den ihnen durch die Umwelthaftung zur Verfügung stehenden Mitteln zur Auffüllung der Fischbestände und zu wasserrechtlichen Anordnungen notfalls auch gerichtlich zwingen.

In den Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hatten wir rechtzeitig Vorschläge zur Verbesserung der WRRL-Umsetzung eingebracht, die längere Vorbereitungsphasen benötigen. Wir haben nach Durchsicht der Entwürfe zu den 3. Bewirtschaftungsplänen keine Berücksichtigung unserer begründeten Forderungen erkennen können. Auch wenn in manchen FGG bei der Zustandsbeschreibung mehr in Details gegangen wurde, so wurden die bürokratischen und technokratischen Inhalte nicht verbessert. Die Menschen vor Ort haben längst bemerkt, dass Worte und Taten nicht übereinstimmen.

Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) rühmt sich, dass sie den Ländern nahegelegt habe, im dritten Umsetzungszyklus einen „Transparenzansatz“ zu verfolgen.

Unsere Meinung dazu: Wirkliche Transparenz wäre, die Konflikte offenkundig zu machen, anstatt sie unter der Decke zu halten!

Dazu gehören:

1. Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP mit Zielgrößen für jeden Standort vorzulegen, die auch in der kumulativen Wirkung biologisch nachzuweisen sind.

Zur Erinnerung: Definition Durchgängigkeit UBA Text 72/2021:

„Ein natürliches Fließgewässer wird als „durchgängig“ bezeichnet, wenn es stromaufwärts und stromabwärts, aber auch quer zum Strom bis in die begleitenden Auen für wandernde Gewässerorganismen ungehindert passierbar ist und entsprechend seinem Längsgefälle ein ungehinderter Transport von festen und gelösten Stoffen stattfindet“.

2. Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können. Sie sollen konkreter Bestandteil der MP sein.

3. Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna (Referenz-Fischzönosen) ist nachzuweisen.

4. Für einen tierschutzgerechten, schaden- und verzögerungsfreien Fischabstieg ist zu sorgen, wie es auch die Rechtsprechung vorgibt.



5. Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist als untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit zu gewährleisten.

6. Zeitweise Nachtabschaltungen von Turbinen/Turbinenmanagement in den Monaten September bis Januar und April bis Juni sind unausweichlich.
Weiterhin gibt es gravierende artenschutzrechtliche Probleme.

In einer Studie zu Gelbaalen des Institutes für Binnenfischerei werden Rechenabstände von 5 mm für die jährlich auf- und abwandernden Gelbaale gefordert.

Es sei daran erinnert, dass der Aal einen hohen Schutzstatus besitzt:

Höchste Schutzstufe – selbes Schutzniveau wie für Arten im Anhang IV der

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; besonders geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz;

besonders hohe Verantwortlichkeit Deutschlands für den Erhalt dieser Art;

Seerechtsübereinkommen L 179/20 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 23.6.98

Art. 67 (1). Ein Küstenstaat, in dessen Gewässern katadrome Arten den größeren Teil ihres Lebenszyklus verbringen, ist für die Bewirtschaftung dieser Arten verantwortlich und gewährleistet den Ein- und Austritt der wandernden Fische.

BTW: Diese Anforderungen erfüllt keine einzige Wasserkraftanlage.

Ein Turbinenmanagement ist nicht nur für Aale, sondern für das gesamte fischfaunistische Referenzspektrum zwingend erforderlich und überfällig!

Der LAWA-Maßnahmenkatalog sieht das Turbinenmanagement unter Maßnahme 76 vor.

Der aktuelle delegierte Rechtsakt zur EU-Taxonomieverordnung Annexe 2 schreibt folgerichtig als Bedingung für eine nachhaltige Wasserkraft vor: „Zur Gewährleistung der Fischwanderung Maßnahmen zur Unterbrechung oder Minimierung des Betriebs während der Wanderung oder Laichzeit“.

Wir greifen dieses Thema heute erneut auf, weil wir darin die einzige Möglichkeit sehen, die unfassbaren Verluste der Fischfauna, zeitnah signifikant zu reduzieren und einen maßgeblichen Beitrag, zur Zielerreichung zu initiieren. Anordnungen dazu fallen nicht in den Schutzbereich des Grundgesetzes (BVerwG).

Wenn auch der Aal nicht zu den WRRL Binnenfischarten gehört, treffen diese Tatbestände grundsätzlich auch auf alle Süßwasserfische zu.

Wir fordern, unsere ausführlichen Hinweise und Forderungen der Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hier zu integrieren.

Deutscher Angelfischerverband e.V.

**Verteiler:**

An die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften & Umweltministerien.

Donau: fggdo-gs@stmuv.bayern.de

Elbe: info@fgg-elbe.de

Ems: sandra.groth@fgg-ems.de

Oder: info@kfge-oder.de

Rhein: info@fgg-rhein.de

Weser: info@fgg-weser.de

sowie an die zuständige oberste Behörde für die Flussgebiete

Eider: WRRL@melund.landsh.de

Maas (deutscher Flussgebietsanteil): poststelle@mulnv.nrw.de

Schlei/Trave: WRRL@melund.landsh.de & wrrl@lung.mv-regierung.de

Warnow/Peene: wrrl@lung.mv-regierung.de

- Nachrichtlich an die Geschäftsstelle der LAWA: lawa@stmuv.bayern.de –

Der DEUTSCHE ANGELFISCHERVERBAND e.V. (DAFV)

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. besteht aus 32 Landes- und Spezialverbänden mit ca. 9.000 Vereinen, in denen insgesamt rund 520.000 Mitglieder organisiert sind. Der DAFV ist der Dachverband der Angelfischer in Deutschland. Er ist gemeinnützig und anerkannter Naturschutz- und Umweltverband. Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 32480 B beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen und arbeitet auf Grundlage seiner Satzung.

Kontakt:

Olaf Lindner • Tel: 030 97104379 • Email: o.lindner@dafv.de • Web: www.dafv.de

Text: © DEUTSCHER ANGELFISCHERVERBAND e.V. 2017